



Einsatz – Umfrage – Besoldungsanpassung

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Das Jahr ist bereits weit fortgeschritten, es ist Urlaubszeit in Thüringen. Ein Bereich der Thüringer Polizei wird in den ersten Julitagen aber nur ganz wenige Kolleginnen und Kollegen im Urlaub geplant haben. Ja, die Thüringer Bereitschaftspolizei wird zusammen mit Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet nach Hamburg fahren und dort für Sicherheit rund um den G20-Gipfel sorgen. Die GdP Thüringen wird voraussichtlich in der Zeit vom 5. bis zum 9. Juli 2017 die Kollegen der GdP Hamburg bei deren Einsatzbetreuung unterstützen.

Dieser Einsatz wirft aber zum wiederholten Mal Fragen auf, die nur in Thüringen beantwortet werden können:

1. Wie wird die Zeit zwischen den Einsatzzeiten der Bereitschaftspolizei Thüringen geschrieben? 1:1, 1:3, 1:8 oder 0?
2. Wo sind die Toilettenwagen der Thüringer Polizei? Werden sie mit zum Einsatz kommen? Ich gebe zu, das ist eine rhetorische Frage. Ich weiß natürlich, dass die Thüringer Polizei gar nicht über solche Fahrzeuge verfügt! Warum nicht, ist die Frage, die wir stellen?.

3. Die Einsatzlagen, die an dem besagten Wochenende in Thüringen anstehen, werden also ohne Unterstützung der Thüringer Bereitschaftspolizei bewältigt werden müssen. Die geschlossenen Einheiten der Einsatzunterstützung werden gefordert sein, so wie die Flächendienststellen auch. Wann passt Thüringen die Erschwerniszulagenverordnung endlich so an, dass die Einheiten mit der geringsten Planungssicherheit über ein Arbeitsjahr, eine Entschädigung für die Nichtplanbarkeit ihrer Dienste bekommen?

Es gibt also neben der Einsatzbetreuung in Hamburg auch in Thüringen viel für die GdP zu tun. Apropos viel zu tun. Ich weiß, dass alle Bereiche der Thüringer Polizei viel zu tun haben, und zwar an jedem Tag des Jahres. Um den Grad der körperlichen, der geistigen und auch seelischen Belastungen dokumentieren zu können, hat sich die GdP Thüringen dazu entschlossen in diesem Jahr eine Umfrage unter dem Motto „Gesunde Arbeit – GdP schafft Fakten!“ für alle Kolleginnen und Kollegen zu starten. Ich möchte alle GdP-Mitglieder darum bitten, auf jeden Fall an dieser Befragung teilzunehmen. Kolleginnen und Kollegen, die nicht in der GdP organisiert sind, müssen von Euch überzeugt werden, an unserer Befragung teilzunehmen, um ein unwiderlegbares, aussagekräftiges Ergebnis zu gewinnen.

Wichtigste Information im Vorfeld zu unserer Befragung ist: Sie ist anonym! Die von Euch erzeugten Daten werden bei einem externen Umfrageinstitut gespeichert. Die Aus- und Bewertung der gesammelten Daten wird durch die renommierte und in solchen Umfragen sehr erfahrene Wissenschaftlerin Frau Dr. Mary Lindner erfolgen. Damit hätten wir erstmalig belastbare Zahlen, die Auskunft über gesundheitlichen Belastungen innerhalb der Thüringer Polizei und damit harte Argumente in den Debatten mit der Thüringer Politik geben. Darum

gilt: mitmachen für besser Arbeitsbedingungen – jetzt!

Der Mai neigt sich aktuell seinem Ende und die Entgeltbeschäftigten (was für ein Wort) des öffentlichen Dienstes in Thüringen hoffen gerade darauf, dass sie ihre Erhöhung der Entgelte am 1. Juni 2017 endlich auf dem Konto haben. Lange genug hat es gedauert. Die Anfragen der Beamten an die GdP, wann denn die Übernahme des Tarifergebnisses für sie wirksam wird und in welcher Form, ist heute durch die GdP noch nicht zu beantworten. Der erste Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungsgesetzes ist durch den Thüringer Landtag in den Haushaltsausschuss verwiesen und damit nicht beschlossen worden. Ob der Vorschlag des Haushaltsausschusses des Thüringer Landtages ein besserer als der des Finanzministeriums sein wird, bleibt abzuwarten. Wir werden auf jeden Fall zu allen Entwicklungen, die uns bekannt werden, sofort berichten. Die Forderung der GdP und des DGB als Dachverband sind klar formuliert, eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für die Thüringer Beamtinnen und Beamten ist das einzig richtige Zeichen, das die Thüringer Landesregierung jetzt setzen kann.

Zum Schluss möchte ich nochmal auf die Einstellungszahlen in der Thüringer Polizei zu sprechen kommen. 200 neue Kolleginnen und Kollegen sollen es in diesem Herbst werden. In einem Interview mit der dpa habe ich für die GdP die Forderung nach 300 Einstellungen in den kommenden Jahren aufgemacht. Nicht weil eine Gewerkschaft immer mehr fordern muss, als ein Minister gerade erkämpft hat, sondern aus ganz nüchternen und sachlichen Gründen. Der Verlust an Auszubildenden und Studierenden aus dem Einstellungsjahr 2016 beträgt laut der Antwort des Thüringer Innenministeriums auf eine Kleine Anfrage aus dem Thüringer Landtag mit Stand 1. April 2017 13 Kolleginnen und Kollegen. Nach

Fortsetzung auf Seite 5



BAGSO – die Seniorenorganisation

Die BAGSO – die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. – ist die Lobby der älteren Menschen in Deutschland. Unter ihrem Dach haben sich über 100 Verbände mit etwa 13 Millionen älteren Menschen zusammengeschlossen. Sie vertritt deren Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, wobei sie die nachfolgenden Generationen immer im Blick hat. Darüber hinaus zeigt sie durch ihre Publikationen und Veranstaltungen Wege für ein möglichst gesundes und kompetentes Altern auf.

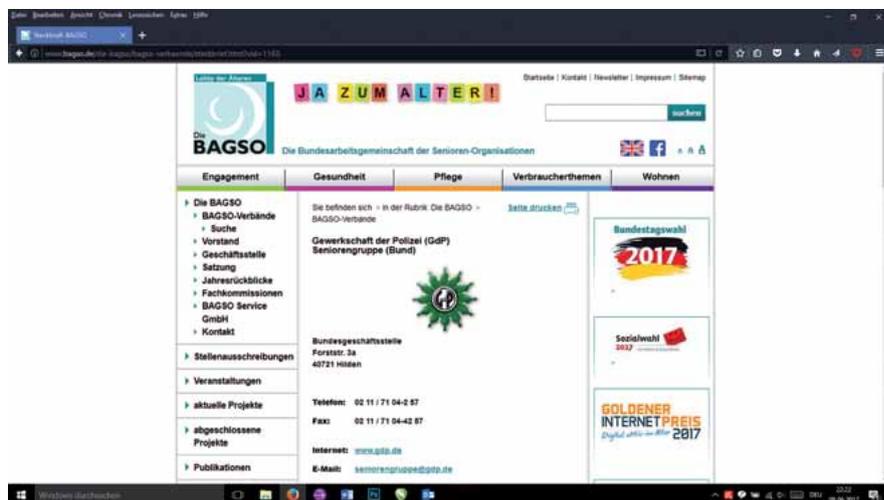
Die BAGSO, zu deren Mitgliedsverbänden auch die Seniorengruppe der Gewerkschaft der Polizei gehört, setzt sich ein für ein realistisches Altersbild in der Gesellschaft und ein selbstbestimmtes Leben im Alter. Sie will die gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation älterer Menschen organisieren und setzt sich ein für ein solidarisches Miteinander der Generationen. Ein gesundes Altern und eine hochwertige gesundheitliche und pflegerische Versorgung hält sie für unverzichtbar. Die Interessen älterer Verbraucherinnen und Verbraucher gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Die BAGSO informiert die Vertreterinnen und Vertreter der Bundes-

regierung und des Deutschen Bundestages über die Anliegen älterer Menschen und über die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lebenssituation. Sie vertritt die Interessen älterer Menschen bei Anhörungen

tende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Alle drei Jahre veranstaltet sie den Deutschen Seniorentag. Vom 2. bis 4. Juli 2015 fand der 11. Deutsche Seniorentag in Frankfurt/Main statt. Den Kongress begleitet die Ausstellung SenNova. Die BAGSO führt Tagungen, Seminare und Workshops durch. Sie ist beteiligt an verschiedenen Projekten, wie z.B. „Im Alter IN FORM: Gesund essen, mehr bewegen“, „BAGSO-empfohlen“ oder „Internet erfahren“. Sie veröffentlicht Broschüren zu aktuel-



Internetauftritt der BAGSO, die GdP ist Mitglied

Foto: Große

im Deutschen Bundestag. Sie engagiert sich in Netzwerken und Gremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie gibt Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Seniorenpolitik heraus, wie soziale Sicherung, Gesundheit und Pflege, Verbraucherschutz, Partizipation und Engagement. In Fachkommissionen, die verbandübergreifend zusammengesetzt sind, bündelt sie Erfahrungen und Fachkompetenzen der BAGSO-Verbände zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten.

Vorsitzender der BAGSO ist derzeit der SPD-Politiker Franz Müntefering. Durch seine jahrzehntelange Arbeit als Landes- und Bundespolitiker kann er besonders dem Bundestag und der Bundesregierung gegenüber die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten. Zum Vorstand gehören zwei stellvertre-

ten Themen, den digitalen Newsletter „BAGSO-aktuell“ und die Fachzeitschrift „BAGSO-Nachrichten“. Sie bietet die Veranstaltungsdatenbank www.wissensdurstig.de an.

Unter den Rubriken Engagement, Gesundheit, Pflege, Verbraucherschutz und Wohnen finden sich eine Vielzahl nützlicher Informationen, Hinweise und Tipps, die älteren Menschen bei der Bewältigung ihres täglichen Lebens, aber auch außergewöhnlicher Situationen helfen.

Die Publikationen der BAGSO gibt es sowohl als gedruckte Version und als elektronisches Dokument. Ältere Publikationen oder besonders interessante Broschüren sind manchmal schnell vergriffen und dann nur noch elektronisch erhältlich. Die Publikationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

 DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

Geschäftsstelle:
Auenstraße 38 a
99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion:
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon: (01520) 8862464
E-Mail: edgar.grosse@gdp.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 39 vom 1. Januar 2017

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-2828



BEAMTENRECHT

Beförderungspraxis im Justizvollzug

Erfurt (wg) – Die Beförderungspraxis der Landesregierung lässt nicht nur bei der Polizei, sondern auch beim Justizvollzugsdienst zu wünschen übrig. Das jedenfalls legt die Antwort der Thüringer Landesregierung auf eine Antwort der CDU-Landtagsabgeordneten Annette Lehmann nahe.

Die Abgeordnete Lehmann hatte zunächst nach allen Beförderungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes in den letzten fünf Jahren gefragt und um eine Auflistung getrennt nach Justizvollzugsanstalten gebeten. Diese Übersicht kann in der Drucksache 6/3349 des Thüringer Landtages nachgelesen werden. Aufschlussreicher ist dann die Übersicht, wie viele Beförderungen in den einzelnen Einrichtungen auf den Verwaltungsdienst und den Vollzugsdienst entfallen. Die Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 betreffen dabei ausschließlich den Verwaltungsbereich und Fachdienste. Die Verteilung der Beförderungen im mittleren Dienst ist in Tabelle 1 dargestellt.

Die nächste Frage richtete sich auf den Beförderungstermin für 2016. Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz musste dabei einräumen, dass dieser Beförderungstermin erst im Januar 2017 stattgefunden hat. Die Verteilung dieser Beförderungen auf die einzelnen Besoldungsgruppen und Justizvollzugsanstalten ist in Tabelle 2 dargestellt.

Die CDU-Angeordnete wollte wissen, ob der Beförderungstermin 2016 wegen fehlender Beurteilungen von Beamten erst in 2017 durchgeführt wurden. Der zuständige Minister erklärte dazu, dass dies nicht zutreffend sei. Im Thüringer Justizvollzugsdienst würden in einem Zweijahresrhythmus periodische Beurteilungen erstellt. Der aktuelle Beurteilungsstichtag sei der 31. Dezember 2015 gewesen. Für alle Beamtinnen und Beamten, die keinen Sonderregelungen unterfielen, seien zum o. a. Stichtag periodische Beurteilungen gefertigt worden. Sonderregelungen gelten zum Beispiel für Bedienstete, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und keine

Beurteilungserstellung beantragt hatten, oder für Bedienstete, die erst im Jahr 2015 befördert worden seien, so der Minister.

Eine weitere Frage richtete sich darauf, ob es den Tatsachen entspreche, dass es in Thüringen Justizvollzugsbeamte gebe, die mit ihrem Eingangsam (Besoldungsgruppe A 7) nach

14 Bediensteten erreichten mit den von ihnen jeweils erbrachten Leistungen, ihrer Eignung und Befähigung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst keinen obersten Listenplatz in der Beurteilungsrankliste, so dass ihnen kein erstes Beförderungsam übertragen werden konnte.

JVA	2011		2012		2013		2014		2015	
	Verw.	VollzD								
Gera	0	4	4	1	4	6	0	1	1	6
Goldlauter	4	5	3	11	5	13	0	3	0	0
Hohenleuben	2	4	2	9	2	8	2	2	1	8
Ichtershausen/ Arnstadt	0	0	3	11	4	8	1	3	0	0
Tonna	0	1	2	26	5	23	0	1	0	7
Untermaßfeld	0	3	6	7	7	3	0	5	2	2
Thür. JAA	0	1	0	1	0	1	0	0	1	0

Tabelle 1

jahrzehntelangem Dienst im Justizvollzug in die Pension gingen? Dies wurde in der Antwort bejaht. Das betraf in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 von insgesamt 58 regulären Ruhestandsversetzungen

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Fragen nach der Beförderungspraxis im Justizvollzugsdienst ergibt sich für die Gewerkschaft der Polizei erneut die Frage, wie die Landesregierung sicherstellen will,

JVA/JSA	nach A 14	nach A 12	nach A 11	nach A 10	nach A 9+Z	nach A 9	nach A 8
Gera						2	2
Goldlauter		1					1
Hohenleuben	1	1		1		2	3
Arnstadt			1		1		2
Tonna	1		1			1	3
Untermaßfeld	1					1	3

Tabelle 2

elf Beamte. Im Jahr 2016 befanden sich drei Beamte von insgesamt 13 Ruhestandsversetzungen in der Besoldungsgruppe A 7. Im Jahr 2017 werde kein Beamter im Eingangsam in den regulären Ruhestand versetzt werden.

Annette Lehmann wollte wissen, aus welchen Gründen Beamte nach Jahrzehnten Dienst mit dem Eingangsam in den Ruhestand versetzt werden. Als Antwort verwies Minister Dieter Lauinger (Bündnis 90/Die Grünen) zunächst auf Art. 33 Abs. 2 GG. Grundlage für die Bestenauslese stellen in erster Linie die jeweils aktuellen dienstlichen Beurteilungen dar, in denen die Bewertungen der Leistungen, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten wiedergegeben würden. Die in insgesamt fünf Jahren betroffenen

dass Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst des Freistaates Thüringen sich beruflich entwickeln können. Das bestehende System der Beförderung ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei gleichzeitiger Selbstbeschränkung bei der Anzahl der jährlich durchführbaren Zahl von Beförderungen (derzeit fünf Prozent) reicht offensichtlich nicht aus, das berufliche Fortkommen aller Beamtinnen und Beamten zu sichern. Die Umsetzung des Koalitionsvertrages der Parteien, welche die aktuelle Thüringer Landesregierung tragen, ist in dieser Frage bisher nach Auffassung der GdP noch gar nicht angegangen worden. Wie so die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Thüringen gestärkt werden soll, ist bisher nicht erkennbar.



Bodycam geht in die Testphase

Am 31. März 2017 übergab Innenminister Dr. Holger Poppenhäger die drei angeschafften Modelle der Bodycam mit dem Projektleiter Günther Lierhammer an die Pilotdienststellen. Primäres Ziel des Pilotprojektes „Bodycams in der Thüringer Polizei“ ist die Ermittlung ihrer präventiven und deeskalierenden Wirkung auf gewaltgeneigte oder gewaltbereite Personen im polizeilichen Einsatzgeschehen. In der Erprobungsphase sollen der Einsatzwert und der praktische Schutz für die Einsatzbeamten geprüft werden. Die Akzeptanz der Kameras wird bei der Öffentlichkeit und den Polizeibeamten untersucht.

Seit dem 3. April 2017 werden in der Thüringer Polizei drei Bodycam-Systeme auf „Herz und Nieren“ getestet. Die Auswahl der Testdienststellen fiel auf die Landespolizeiinspektionen Gotha und Erfurt und die Polizeiinspektion Sonneberg, um sowohl den städtischen als auch den ländlichen Bereich in die Erprobung einzubeziehen.

Etwa 40 freiwillige und einsatzerfahrene Polizeivollzugsbeamte der Pilotdienststellen werden im Wechsel drei unterschiedliche Kameramodelle ein halbes Jahr lang testen. Die Kameraträger wurden sowohl technisch und einsatztaktisch an allen Systemen eingewiesen als auch intensiv rechtlich geschult.

Es werden drei Kamerasysteme getestet. Das Modell ZepCam T-1 ist ein dreiteiliges System, bei dem die Kamera auf der Schulter angebracht ist und die Aufzeichnungs- und Auslöseeinheit separat in einer Weste versteckt werden. Das Modell Reveal RS2-X2L ist eine Kompaktkamera, die an der Brust angebracht wird. Der Kamerakopf ist schwenkbar und das System verfügt über ein Display. Der Bürger kann sich selbst in dem Monitor erkennen. Weiterhin wird das Modell Taser Axon Body 2, eine Kompaktkamera ohne Bildschirm und mit nicht verstellbarem Kamerakopf, getestet.

Die aufzeichnenden Polizeibeamten sind mit Aufhängern (sog. „Patches“) bzw. mit einer Weste mit dem Aufdruck „Video“ oder „Videoaufzeichnung“ gekennzeichnet. Die Kameras werden durch die testenden Beamten während ihrer Dienstzeit abwechselnd 24 Stunden und an sieben Tagen die Woche im Schutzbereich der Pilotdienststellen getragen. Aufgezeichnet wird zu präventiven (also gefahrenabwehrenden) Zwecken an öffentlichen Orten, die auch mit einem Kraftfahrzeug zugänglich wären (z. B. Straßen, Wege und Plätze).

Es wird nicht dauerhaft gefilmt, sondern nur anlassbezogen in bestimmten Situationen, aus denen eine Gefahr für die eingesetzten Polizeibeamten hervorgeht. Es werden ausschließlich Bildaufnahmen, keine Tonaufnahmen gefertigt. Die Entscheidung zur Aufnahme trifft ausschließlich der Beamte, der die Kamera trägt. Schätzt er die Situation aufgrund seiner polizeilichen Erfahrung so ein, dass eine Gefahr für den Polizeibeamten besteht, kann aufgezeichnet werden.



Der Innenminister (3. v. l.) lässt sich die Bodycam zeigen.

Foto: Gäbler

Der Polizeibeamte wird die Videoaufzeichnung in der konkreten Situation verbal ankündigen. Zeigt dies keine deeskalierende Wirkung und die gefahrenträchtige Situation besteht weiterhin, schaltet der Beamte die Bodycam ein und zeichnet auf. Der Bürger kann außerdem an einem roten Blinklicht, einem akustischen Signal sowie (bei einem der Modelle) auf dem Kontrollbildschirm erkennen, dass die Aufnahme läuft. Grundsätzlich hat der betroffene Bürger das Recht, eine Einsichtnahme zu beantragen. Die Polizei entscheidet dann, ob und in welcher Form eine Auskunft erfolgt.

Sofern auf dem Bildmaterial keine Straftat zu erkennen ist, wird die Auf-

nahme jedoch nach 48 Stunden gelöscht. Ist eine strafbare Handlung abgebildet, werden die Aufnahmen zum Beweismittel und damit ein Bestandteil des Ermittlungsverfahrens.

Die gefertigten Aufnahmen werden durch den Dienstschichtleiter am Ende einer Schicht geprüft und je nach strafrechtlicher Relevanz gelöscht oder gespeichert. Die Kameras sind mit drei Nutzerebenen ausgestattet. Der Kameraträger vor Ort kann nur die Aufnahme fertigen und anschauen. Löschen und Speichern kann nur der vorgesetzte Dienstschichtleiter. Alle Aufnahmen verfügen über ein digitales Wasserzeichen, jeder Verarbeitungsschritt wird nachvollziehbar dokumentiert.

Die Videos sind verschlüsselt, zu welchem ebenfalls nur ein bestimmter Personenkreis Zugang hat. In einer Dateihistorie kann zudem immer nachvollzogen werden, welche Datei wann

und von wem bearbeitet wurde. Durch die Verschlüsselung der Aufzeichnungen auf der Kamera sind diese vor einem Fremdzugriff geschützt. Unter diesen Vorgaben und unter Beantwortung der Fragen der Öffentlichkeit sowie der Medienvertreter und von den Pilotdienststellen erfolgte für April der Startschuss.

Die Gewerkschaft der Polizei begleitet das Projekt positiv und bittet, Anregungen und Bedenken in das Projekt einfließen zu lassen. Bei erfolgreichem Verlauf des Projektes sollte die Technik nach Auffassung der GdP dann auch flächendeckend eingeführt werden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.



Rückabwicklung von Beihilfe bei Täuschung

Hat ein beihilfeberechtigter Beamter seine Ehefrau ermächtigt, ihn in Beihilfeangelegenheiten zu vertreten und hat diese ohne Kenntnis des Beamten, aber unter seinem Namen Beschäftigte der Beihilfestelle durch Bestechung oder arglistige Täuschung veranlasst, unrichtige Beihilfebescheide zu seinen Gunsten zu erlassen, können diese zurückgenommen werden. Auch können die aufgrund dieser Bescheide antragsgemäß auf das Konto der Ehefrau überwiesenen Beihilfeleistungen von dem Beamten grundsätzlich zurückgefordert werden, obwohl er von diesen Zahlungen keine Kenntnis hatte. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der beihilfeberechtigte Kläger stand bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand als Beamter im Dienst des beklagten Landes Berlin. Seine Ehefrau wurde u. a. wegen Bestechung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. In dem Urteil wird u. a. festgestellt, dass sie über Jahre hinweg in zahlreichen Fällen mit dem Namenszug des Klägers unterzeichnete Beihilfeanträge unter Beifügung von gefälschten Zahnarztrechnungen eingereicht hatte. Diese Anträge wurden von einer Tante des Klägers, die als Sachbearbeiterin in der Beihilfestelle tätig war, entweder bewilligt oder in den Geschäftsgang gegeben. Die jeweils auf das in den Anträgen angegebene Konto der Ehefrau ausgezahlten Beihilfeleistungen i. H. v. insgesamt etwa 600 000 Euro hatten die beiden Frauen unter sich aufgeteilt. Ein gegen den Kläger wegen dieser Vorgänge eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Das Landesverwaltungsamt Berlin nahm die betreffenden Beihilfebescheide insoweit zurück, als sie auf gefälschten Rechnungen beruhten. Mit gesondertem Bescheid forderte es die danach zu Unrecht gewährte Beihilfe von dem Kläger zurück. Während Klage und Berufung gegen die Rücknahme der Beihilfebescheide erfolglos geblieben sind, hat der Kläger mit seiner Klage gegen die Rückforderung der Beihilfeleistungen vor dem Verwaltungsgericht überwiegend Erfolg gehabt. Das Verwaltungsgericht hat lediglich auf einen Rückforderungsanspruch von knapp 200 000 Euro erkannt. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen die Rücknahme der Beihilfebescheide eingelegte Revision des Klägers zurückgewiesen, das den verbleibenden Rückforderungsbetrag betreffende Urteil des Oberverwaltungsgerichts hingegen aufgehoben. Die Rücknahme der



Beihilfebescheide ist rechtmäßig. Der Kläger kann sich nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in deren Bestand berufen. Vertrauensschutz scheidet kraft Gesetzes u. a. aus, wenn der Verwaltungsakt durch Bestechung oder arglistige Täuschung erwirkt wurde. Das ist hinsichtlich der betroffenen Bescheide der Fall. Diese wurden nach den zweifelsfreien Feststellungen in dem gegen die Ehefrau ergangenen Strafurteil überwiegend durch Bestechung einer Bediensteten des Beklagten und im Übrigen – wie das Oberverwaltungsgericht angenommen hat – durch arglistige Täuschung herbeigeführt. Der Kläger muss sich die von seiner Ehefrau vorgenommenen Bestechungs- und Täuschungshandlungen in Anwendung eines Rechtsgedankens des Zivilrechts zurechnen lassen, weil er seine Ehefrau beauftragt hatte, ihn in Beihilfeangelegenheiten zu vertreten.

Der Rückforderungsbescheid ist hingegen rechtswidrig. Das beruht nicht schon darauf, dass der Kläger von den auf das Konto seiner Ehefrau überwiesenen Beihilfeleistungen keine Kenntnis hatte. Die Ehefrau hatte in den Beihilfeanträgen angegeben, die Leistungen seien ihrem Konto gutzuschreiben. Da sie von dem Kläger umfassend mit seiner Vertretung in Beihilfeangelegenheiten beauftragt war, ist ihm auch diese Erklärung in Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze mit der Folge zuzurechnen, dass er als derjenige anzusehen ist, der die Leistungen erhalten hat. Der Bescheid hält aber einer rechtlichen Prüfung deshalb nicht stand, weil die Rückforderung von Gesetzes wegen im Ermessen steht und das Landesverwaltungsamt wesentliche Gesichtspunkte, die gegen eine Rückforderung – wenn auch nicht zwingend – sprechen könnten, nicht gewürdigt hat. Insbesondere hat es nicht in seine Erwägungen eingestellt, dass der Kläger weder von den Bestechungs- und Täuschungshandlungen noch von den Zahlungen Kenntnis hatte.

BVerwG 5 C 4.16 – Urteil vom 22. März 2017, (Quelle: BVerwG)

KOMMENTAR

Einsatz – Umfrage – Besoldungsanpassung

Fortsetzung von Seite 1

Kenntnis der GdP sind es inzwischen schon mindesten 16 Kolleginnen und Kollegen aus dem Jahrgang 2016, die der Thüringer Polizei den Rücken gekehrt haben. Das sind mehr als 10% weniger zu erwartende Absolventen. So blutet die Thüringer Polizei weiter aus. Die Thüringer Landesregierung muss jetzt bei den Einstellungszahlen nachbessern. Aber vorher sind – und zwar ohne Wenn und Aber – die Rahmenbedingungen an den Bildungseinrichtungen anzupassen, sowohl personell als auch infrastrukturell.



Spendenlauf der Lautenbergschule

Am 15. Mai 2017 wurde aufgrund der Initiative des Fördervereins Lautenbergschule e. V. ein Spendenlauf ins Leben gerufen, um der Grundschule Lautenberg in Suhl einen Wasserspender zu ermöglichen. Sollte ein Betrag erlaufen werden, der höher liegt als der Anschaffungspreis des Spenders, so wird mit dem Restbetrag das Kinder- und Jugendhospiz in Tambach-Dietharz unterstützt – eine Herzensangelegenheit der Kinder.

Die JUNGE GRUPPE der Kreisgruppe Suhl ist auf diese Aktion aufmerksam geworden und wollte den Förderverein mit einer Spende in Höhe von 50 Euro unterstützen. Gerd Müller überreichte als Mitglied des Landesjugendvorstandes der JUNGEN GRUPPE den Umschlag mit der Spende an Frau Knebel vom Förderverein Lautenbergschule e. V. Bei schönem Wetter gaben sich alle Kinder besonders viel Mühe, um möglichst viele Runden und somit möglichst viel Geld zusammenzulaufen.



Übergabe der Spende an die Vereinsvorsitzende

Foto: JG Suhl

Wir von der JUNGEN GRUPPE der Kreisgruppe Suhl finden, dass dies eine tolle Aktion war und haben uns bei den Verantwortlichen bedankt, dass wir an diesem Tag mit dabei sein konnten.

JUNGE GRUPPE Suhl trifft sich wieder

Am 30. März 2017 hatte der neue Vorstand der JUNGEN GRUPPE, bestehend aus Nadine Bachmann, Elisa Nicolai und Alexander Eberwein, zu einem Informationsabend in das „Hotel zum Kloster“ in Rohr eingeladen. Der Arbeit der JUNGEN GRUPPE in der Kreisgruppe Suhl soll wieder Leben eingehaucht werden. Zunächst folgten nur drei Kollegen dieser Einladung. Aller Anfang ist halt schwer.

Bei einer Runde Bowling, gemütlichem Beisammensein und anschließendem Abendessen wurde über die Probleme der vergangenen Jahre gesprochen und wie man in Zukunft die JUNGEN GRUPPE wieder zusammenführen könnte. Und da gib es auch schon erste Ideen. Für den Sommer 2017 wurde eine Veranstaltung vorgeplant, sodass sich die Mitglieder schon bald über ein schönes Event freuen können. Weitere Informationen folgen in Kürze.



Auf der Bowlingbahn

Foto: JG Suhl



JUNGE GRUPPE



Impressionen von der Blaulichtmilieuparty 2017

Fotos: Hoyer





Arbeitsmedizinische Vorsorge in ...

... Thüringen

Das Thüringer Innenministerium hat mit Erlass vom 16. 2. 2016 die Aufgabenzuweisung für die Stabsstelle Betriebsmedizin geregelt. Vorsorge zur Früherkennung von Erkrankungen und Gefährdungen sowie zur individuellen Prävention und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sind zentraler Baustein der Arbeitsmedizin. Die Ergebnisse der beamtenrechtlichen Untersuchungen werden dem Dienstherrn mitgeteilt. In der betriebsärztlichen Bescheinigung wird nur die Teilnahme und Wiedervorstellung vermerkt.

Typische Untersuchungen sind Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorge mit Impfberatung/Impfdurchführung. Aus betriebsärztlicher Sicht sind Vorsorgeuntersuchungen notwendig, um entsprechende Erkenntnis der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit gewinnen zu können. Diese Erkenntnisse werden unter Wahrung der Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) sowie in ein Gesamtkonzept „Gesundheitsmanagement“ eingebunden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, alle Bediensteten entsprechend ihrer „Gefährdungsklasse“ dem Betriebsarzt vorzustellen. Nach betriebsärztlicher Einschätzung kommt pro Mitarbeiter und Jahr eine betriebsärztliche Einsatzzeit (Grund- und betriebsspezifische Betreuung nach DGUV-Vorschrift 2) von 1,0 bis 1,5 h in Betracht.

Auch wenn im Doppelhaushalt 2018/2019 eine Einstellung von medizinischen Personal vorgesehen ist, sind mit dem derzeitigen Personalbestand im Bereich Stabsstelle Betriebsmedizin die gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen Pflichtaufgaben in der Thüringer Polizei nicht zu erfüllen. Hier ist die dringende Umsetzung der gesetzlich geforderten Untersuchungen sowie die Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Erlasses für die arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchung unerlässlich.

Monika Pape

... Sachsen

Früherkennung, persönliche Aufklärung und Beratung bezüglich der individuellen Gesundheitsrisiken bei der Arbeit, das sind die Schlagworte, die sich maßgeblich aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ergeben. Vor diesem Hintergrund sind durch das Polizeiverwaltungsamt Sachsen – basierend auf Gefährdungsbeurteilungen – tätigkeitsbezogenen Festlegungen getroffen worden, welche Angebots- bzw. Pflichtvorsorgen durch die Dienstherrn anzubieten sind, zum Beispiel die Pflichtvorsorge nach G20 „Lärm“ für Beamte des Polizeivollzugsdienstes.

Bei der Wunschvorsorge geht die Initiative vom Beschäftigten selbst aus, sofern dieser Tätigkeiten ausübt, infolgedessen der Eintritt eines Gesundheitsschadens möglich ist. Grundsätzlich stehen bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beratung und Aufklärung im Fokus. Klinische Untersuchungen sind hierbei nur ein Baustein der Vorsorge und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Beschäftigten.

In Abgrenzung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist bei risikoreichen Tätigkeiten, die gegebenenfalls mit Drittgefährdung einhergehen, zum Beispiel bei Arbeiten mit Absturzgefahr, die Eignung des Beschäftigten festzustellen. Eignungsuntersuchungen sind gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des Dienstherrn und dienen dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen. Insofern sind Eignungsuntersuchungen arbeitsrechtlich gesondert zu vereinbaren und unabhängig von der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen.

Simone Scotti

... Sachsen-Anhalt

Die „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Polizeibereich“ ist für das Land Sachsen-Anhalt durch den Runderlass des MI vom 22. Juni 1998 – 27.3-40554, zuletzt geändert durch Runderlass des MI vom 28. Juni 2005 – 27.31-40054, geregelt.

Das Anliegen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird schon in der Überschrift des Erlasses erschöpfend umrissen („Vorsorge und Beratung“). Die Vorsorgeuntersuchungen sollten auch zur Früherkennung schwerer Erkrankungen und zur rechtzeitigen Intervention genutzt werden. Der Zweck aller polizeiärztlichen Bemühungen ist eindeutig die Vermeidung der vorzeitigen Dienstunfähigkeit eines jeden einzelnen Beamten. Dabei wird das Prinzip der Freiwilligkeit durch die Polizeiärzte in keiner Weise infrage gestellt. Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist ein Angebot des Dienstherrn, dies kann ich annehmen oder nicht. Hier muss ich deutlich machen, ob ich das Angebot des Dienstherrn annehmen will oder nicht.

Diese Vorsorgeuntersuchungen ist außerdem an die regelmäßige Prüfung der Eignung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen nach der Fahrerlaubnis – VO (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) für alle Polizeivollzugsbeamte gekoppelt. Sie entspricht den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G25, in Verbindung mit der Untersuchungen zur Vermeidung von Gehörschäden nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G20 (Lärm) und weiteren arbeitsplatzbezogenen Untersuchungen. Die Prüfungen werden allgemein als Hör- und Sehtest bezeichnet.

Dazu können weiterführende Untersuchungen, wie zum Beispiel ein Bluttest im Einzelfall bei konkreten Anhaltspunkten, durch den untersuchenden Arzt zusätzlich angeordnet werden.

Uwe Petermann

